

Informationsblatt

Zuwendungen zu Projekten der Förderung des Europagedankens

Entsprechend seiner Zuständigkeit für die Europaangelegenheiten des Landes ist die Staatskanzlei in der Lage, Projekte und Veranstaltungen, die der Förderung des Europagedankens im **Land Sachsen-Anhalt** dienen, finanziell zu unterstützen.

Derartige Projekte und Veranstaltungen sind:

- Bildungs-, Kultur- und Informationsveranstaltungen zu europäischen Themen,
- Wettbewerbe und Bürgerberatung, Vorbereitung von EU-Projekten sowie andere Maßnahmen zur Vertiefung des Europabewusstseins,
- Veranstaltungen im Rahmen der Europawoche,

sowie

- Projektfahrten u.a. von Schülergruppen zu Institutionen der Europäischen Gemeinschaft und/oder des Europarates.

Grundlage: „Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.“

Antragsberechtigt sind alle Vereine, Verbände, Institutionen und sonstige juristische Personen. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht jedoch nicht.

Die **Voraussetzungen** zur Bearbeitung des Antrages auf Zuwendung ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Antragsformular. Insbesondere sind die Ziele, Inhalte, Zielgruppen der beabsichtigten Maßnahme ausführlich zu beschreiben. Grundsätzlich kann mit den Zuwendungen immer nur ein Teil der entstehenden Kosten abgedeckt werden. Eine Anfinanzierung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist, ist nicht zulässig. Deshalb ist der **Finanzierungsplan** als Bestandteil des Antragsformulars unbedingt mit einzureichen. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Über die **Finanzierungsart** entscheidet die Staatskanzlei vor Bewilligung der Zuwendung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Als Finanzierungsarten kommen in Frage:

1. **Anteilfinanzierung** eines bestimmten Prozentsatzes der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einem festzulegenden Höchstbetrag;
2. **Fehlbedarfsfinanzierung** bis zu einem festzulegenden Höchstbetrag, wenn der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder Drittmittel zu decken vermag;
3. **Festbetragsfinanzierung**, d.h. Zuwendung eines festen Betrages zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle Ausgaben, die geleistet werden müssen, um die beabsichtigte Maßnahme durchführen zu können.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Umsatzsteuern, wenn sie als Vorsteuern abgesetzt werden können, sowie Leistungen, durch die der Zuwendungsempfänger eine Besserstellung seiner Bediensteten gegenüber vergleichbaren Landesbediensteten bewirkt (etwa höhere Reisekostensätze oder spezielle Zulagen zur Vergütung).

Die Bewilligung der Mittel erfolgt durch schriftlichen **Zuwendungsbescheid**, der u.a. über Finanzierungsart und Zahlungsmodalitäten informiert. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Ihre Vorgaben müssen vom Zuwendungsempfänger erfüllt werden.

Die Mittel können erst nach Ablauf einer Rechtsmittelfrist (ein Monat) ausgezahlt werden. Eine frühere Auszahlung ist möglich, wenn schriftlich auf ein Rechtsmittel verzichtet wird. Die Zuwendung darf jedoch nur insoweit angefordert werden, als sie innerhalb der nächsten zwei Monate für fällige Zahlungen benötigt wird (Auszahlung von Teilbeträgen lt. Ziff. 1.4 ANBest-P).

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Staatskanzlei nachzuweisen. Der **Verwendungsnachweis** umfasst sowohl einen Sachbericht über die Durchführung der Maßnahme als auch einen zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans und unter Vorlage von Belegen.

Ermäßigen sich nach Abschluss der Maßnahme die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtkosten, so verringert sich auch der Zuwendungsbetrag. Darüber hinaus kann die Zuwendung auch **zurückgefordert** werden, wenn im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet wurden oder andere Vorgaben der Staatskanzlei nicht erfüllt sind.

Anträge auf Zuwendungen zu Projekten der Förderung des Europagedankens sind zu richten an:

Staatskanzlei und Ministerium für Kultur
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 41
Hegelstr. 40-42
39104 Magdeburg

Auskünfte erteilen:

Herr Heinke Tel.:(0391) 567 6671, Mail: Michael.Heinke@stk.sachsen-anhalt.de
Frau Grausnick Tel.:(0391) 567 6669; Mail: Heidrun.Grausnick@stk.sachsen-anhalt.de
Fax: (0391)567 6606